

Sehr geehrte(r) ...,

der Konzessionsvertrag über die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser vom 30.10.1997 endet am 31.12.2016. Gegenstand dieses Verfahrensbriefs ist der Abschluss eines Folgevertrages für den **Versorgungsbereich Wasser**. Die Stadt Karlsruhe hat für die Versorgungsbereiche Wasser und Fernwärme die verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Abschluss von Folgeverträgen rechtlich prüfen lassen. Diese Prüfung ist mittlerweile abgeschlossen. Sie hat für den Versorgungsbereich Wasser ergeben, dass die Stadt Karlsruhe keine öffentliche Ausschreibung durchführen muss und dies auch nicht tun wird.

Mit diesem Verfahrensbrief dürfen wir Sie daher auffordern, mit uns in Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags für den Versorgungsbereich Wasser einzutreten. Nachfolgend informieren wir Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen und den geplanten Ablauf.

## **A. Rechtlicher Rahmen**

### **I. Verfahrensrecht: Keine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung**

Die wesentlichen Erwägungen zur verfahrensrechtlichen Lage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zwar sind Wasserkonzessionsverträge nach den Vergabegrundsätzen des Europäischen Primärrechts und den Vorgaben des (europäischen und nationalen) Kartellrechts grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Zum einen haben Wasserkonzessionsverträge Beschaffungscharakter. Zum anderen besteht in Karlsruhe Anschluss- und Benutzungszwang, sodass mit der Wasserkonzession eine exklusive Marktposition verbunden ist.

Die hierdurch ausgelösten Ausschreibungspflichten bestehen jedoch nicht ausnahmslos. Sie entfallen insbesondere dann, wenn auf Grund eines privatrechtlichen Ausschließlichkeitsrechts – insb. auf Grund der Eigentumsverhältnisse – nur ein Unternehmen die Aufgabe der Wasserversorgung übernehmen kann. Das ist hier der Fall. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH hält das Eigentum an den Wasserversorgungsanlagen

einschließlich der Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserverteilungsanlagen. Die Stadt hat aufgrund des auslaufenden Konzessionsvertrags zwar einen Übernahmeanspruch. Dieser bezieht sich aber nur auf die Verteilungsanlagen, nicht auf die Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen. Diese Anlagen sind für die Wasserversorgung indes unverzichtbar und nicht substituierbar. Auf etwaige gesellschaftsrechtliche Einwirkungs- und Zugriffsmöglichkeiten der Stadt, die sich aus der (mittelbaren) Mehrheitsbeteiligung ergeben könnten, kommt es vergaberechtlich nicht an. Das Eigentum an den Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen begründet daher ein Ausschließlichkeitsrecht, das direkte Verhandlungen mit Ihrem Unternehmen rechtfertigt. Die Stadt kann daher direkt mit Ihrem Unternehmen in Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Wasserkonzessionsvertrags eintreten.

Wenn Sie nähere Erläuterungen wünschen, können wir hierauf gerne im Rahmen der anstehenden Verhandlungen zurückkommen.

## **II. Inhaltliche Anforderungen**

Bei dem Abschluss eines neuen Wasserkonzessionsvertrags sind rechtliche Vorgaben zu beachten: Die öffentliche Wasserversorgung ist eine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, § 50 Abs. 1 WHG und § 44 Abs. 1 Satz 1 WG). Die Stadt kann die Organisationsform frei wählen, muss allerdings die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe gewährleisten (§ 44 Abs. 1 Satz 2 WG).

Das in Karlsruhe bislang praktizierte System entspricht diesen Vorgaben und soll beibehalten werden. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Wasserversorgung vom 1.06.1976 in der letzten Fassung vom 23.10.2001 betreibt die Stadt Karlsruhe die Wasserversorgung durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH als öffentliche Einrichtung. Im Verhältnis der Stadt zu den Einwohnern besteht ein allgemeiner Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 3, 4 Wasserversorgungssatzung). Dem korrespondieren Anschluss- und Versorgungsansprüche der Einwohner, die nach der AVBWasserV zu erfüllen sind (vgl. §§ 2, 8 Wasserversorgungssatzung).

Der abzuschließende Wasserkonzessionsvertrag hat daher im Verhältnis von Stadt und Stadtwerken die Übernahme der Versorgungsaufgabe durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH zu regeln. Er soll zudem die dafür notwendigen Wegenutzungsrechte an den öffentlichen Verkehrswegen der Stadt Karlsruhe begründen.

Bei der Gestaltung des Vertrags ist der Verantwortung der Stadt Karlsruhe Rechnung zu tragen, die aus der gesetzlichen Aufgabenstellung (§ 44 Abs. 1 Satz 1, 2 WG) und dem satzungsrechtlich begründeten Anschluss- und Benutzungszwang folgt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss die Stadt – auf gesellschaftsrechtlichem und / oder vertraglichem Weg – in der Lage sein, die Wasserversorgung so zu steuern, als würde sie öffentlich-rechtlich durchgeführt (BVerwG, Ur. v. 6.04.2005 – 8 CN 1/04). Nach § 107 Abs. 1 GemO muss zudem sichergestellt sein, dass die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Karlsruhe nicht gefährdet wird und dass die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt und der Einwohner gewahrt sind.

### **III. Zuständigkeit und Prüfung**

Die Entscheidung über den Abschluss des ausverhandelten Vertrags liegt kommunalrechtlich beim Gemeinderat (§§ 24 Abs. 1 Satz 2, 107 Abs. 2 GemO). Als Entscheidungsgrundlage ist dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung über den ausverhandelten Vertrag ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen über die Wahrung der kommunalrechtlichen Vorgaben vorzulegen (§ 107 Abs. 1 Satz 2 GemO). Der Beschluss des Gemeinderats muss dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgelegt werden (§§ 108, 118 Abs. 1 GemO). Der Vertrag darf erst unterzeichnet werden, wenn das Regierungspräsidium die Rechtmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss binnen Monatsfrist nicht beanstandet hat (§ 121 Abs. 2 GemO). Der Vertrag muss zudem bei der zuständigen Kartellbehörde angemeldet werden; die vollständige Anmeldung ist Wirksamkeitsbedingung (§ 31a Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 Nr. 2 GWB).

Um eine frühzeitige Rückbindung an den Gemeinderat sicherzustellen, hat der Gemeinderat die nachfolgend unter B. dargestellten Kriterien beschlossen. Er hat zudem eine Kommission eingerichtet, die fortlaufend über die Verhandlungen zu unterrichten ist und mit der der weitere Verhandlungsgang abzustimmen ist.

Die Kommunikation mit der Rechtsaufsicht soll frühzeitig aufgenommen werden. Die Stadt Karlsruhe beabsichtigt, bereits im Vorfeld der Entscheidung des Gemeinderats eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium herbeizuführen.

**B. Kriterien**

Der Gemeinderat hat – ausgehend von den dargelegten rechtlichen Vorgaben des Wasser- und Kommunalrechts – folgende Kriterien für die Durchführung der Verhandlungen und die Bewertung der Ergebnisse beschlossen:

**I. Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen öffentlichen Wasserversorgung**

	Versorgungsziele	Erläuterungen
1.	Versorgungssicherheit	Leistungsfähigkeit und Ausfallsicherheit des Versorgungssystems über die Stufen Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung; fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals; Organisationsaufbau; Investitionsstrategie und Instandhaltungskonzept; Risiko- und Störungsmanagement (unter Berücksichtigung des DVGW-Regelwerkes, insbesondere W1000, W1001, W1002 und W1010)
2.	Wasserqualität	Nachhaltigkeit der Brunnen- bzw. Trinkwasserqualität; Multi-Barrieren-Prinzip; Vermeidung von Verunreinigungen (DVGW - W1001); Überwachung der Trinkwasserqualität, Mindestdruck an den Zapfstellen
3.	Preisgünstigkeit und Effizienz	Prognose der Wasserpreise und Tarifgestaltung, Maßnahmen zur Gewährleistung technischer und organisatorischer Effizienz
4.	Verbraucherfreundlichkeit	Erreichbarkeit für die Kunden, Informations- und Serviceangebot, Beschwerdemanagement,
5.	Umweltverträglichkeit	Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen, Maßnahmen und Strategien zur Minimierung von Wasserverlusten, Klimaneutralität, Rücksichtnahme auf Umweltbelange im Übrigen

**II. Einfluss der Stadt Karlsruhe (gesellschaftsrechtlich und / oder vertraglich) zur Gewährleistung der Versorgung**

	Ziel	Erläuterung
1.	Information der Stadt über die Versorgungslage	Fortlaufende Unterrichtung, anlassbezogene Unterrichtung, Informationen auf Anfrage der Stadt – jeweils kraft gesellschaftsrechtlicher Beteiligung und / oder kraft Konzessionsvertrags

2.	Steuerungsmöglichkeiten der Stadt	Rückbindung wesentlicher Entscheidungen zur Trinkwasserversorgung an die Stadt und Einwirkungsmöglichkeiten der Stadt, so dass der verwaltungsrechtlich notwendige Einfluss (BVerwG, Urf. v. 6.04.2005 – 8 CN 1/04) gewährleistet ist – kraft gesellschaftsrechtlicher Beteiligung und / oder kraft Konzessionsvertrags.
----	-----------------------------------	--

**III. Keine Gefährdung der Erfüllung städtischer Aufgaben und Wahrung berechtigter Belange der Stadt und der Einwohner**

Ziel	Erläuterungen	
1.	Beachtung der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken (Allgemeine Benutzungsbedingungen – ABB) mit Fortschreibungsbefugnis der Stadt	Die ABB definieren auf Grundlage bewährter Praxis einheitliche Mindeststandards für alle Leitungsträger, um die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den öffentlichen Straßenraum im Interesse von Stadt, Einwohnern, Verkehrsteilnehmer und Leitungsträgern optimal zu koordinieren. Die ABB sind aus Sicht der Stadt Mindestbedingung und nicht verhandelbar.
2.	Konzessionsabgabenrechtlich zulässige Leistungen	Höchstzulässige Konzessionsabgabe ( §§ 2, 5 KAE), Verwaltungskostenbeiträge (§ 6 Abs. 3 lit. a KAE), unentgeltliche Errichtung und Unterhaltung von Anlagen für Löschwasserversorgung und Feuerschutz, unentgeltliche Wasserlieferungen für Feuerlösch-, Feuerlöschübungszwecke, für Zwecke der Straßenreinigung und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen einschließlich Wasserkünsten (§ 12 Abs. 1 A/KAE), Preisnachlass für den Eigenverbrauch (§ 12 Abs. 2 A/KAE)
3.	Folgepflicht und Folgekostentragung	Änderung von Versorgungsleitungen und Anlagen bei Kollision mit Vorhaben der Stadt; Kostentragung der Stadtwerke (§ 10 lit. a A/KAE)
4.	Endschaftsbestimmungen	Entgeltliches Übernahmerecht der Stadt bei Beendigung Wasserkonzessionsvertrages einschließlich flankierender Informationsansprüche
5.	Kommunalfreundlichkeit des Konzessionsvertrags im Übrigen	Z. B. vertragliche Risikoverteilung, Haftungsregelungen

## **C. Indikatives Angebot**

Wir bitten Sie, uns als Grundlage für die Verhandlungen ein erstes indikatives Angebot mit folgenden Bestandteilen vorzulegen:

- Konzessionsvertrag
- Wasserversorgungskonzept als Anlage zum Konzessionsvertrag

## **I. Konzessionsvertrag**

Der Konzessionsvertrag soll eine Laufzeit von 20 Jahren vorsehen. Die Stadt Karlsruhe hat einen Vertragsentwurf erstellt, der in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken (ABB) die Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet und die vorgenannten Kriterien gut erfüllt. Der Vertragsentwurf und die ABB sind diesem Schreiben als Anlagen beigefügt. Den Vertragsentwurf lassen wir Ihnen auch elektronisch zukommen. Wir möchten Sie bitten, Ihr indikatives Angebot auf Grundlage des Vertragsentwurfs abzugeben und etwaige Änderungen im Word-Änderungsmodus kenntlich zu machen.

## **II. Wasserversorgungskonzept**

In dem Wasserversorgungskonzept stellen Sie bitte dar, wie Sie die Wasserversorgung in Karlsruhe bislang gewährleistet haben und künftig gewährleisten werden. Es soll die grundlegenden Vorkehrungen und Ansätze umfassen, die Sie umsetzen wollen, um die dargestellten Versorgungsziele zu erreichen (B.I). Es soll auch aufzeigen, auf welche Art und Weise die Stadt Einfluss nehmen kann, um die Gewährleistungsverantwortung für die Wasserversorgung wahrzunehmen (0). Das Wasserversorgungskonzept soll Anlage des Konzessionsvertrages werden. Am Ende des Konzessionsvertragsmusters der Stadt findet sich ein Gliederungsvorschlag, auf dem Sie gerne aufsetzen können, aber selbstverständlich nicht müssen. Das Wasserversorgungskonzept soll sich auf die wesentlichen Vorkehrungen und Ansätze beschränken; es kann kurz gehalten sein. Wenn Sie es für zweckmäßig halten, können Sie zusätzliche Erläuterungen gerne in ein Begleitschreiben aufnehmen.

Das Wasserversorgungskonzept ist ein wesentlicher Baustein für den Nachweis, dass eine qualitativ hochwertige Wasserversorgung gewährleistet ist und die Stadt mithilfe ihrer

Stadtwerke der Verantwortung nach § 44 Abs. 1 WG effektiv nachkommt. Es soll im weiteren Verfahren (eine) Grundlage für das notwendige kommunalrechtliche Gutachten (§ 107 Abs. 1 Satz 2 GemO) und die Vorstellung der Ergebnisse im Gemeinderat sein. Es soll im Rahmen der kommunalrechtlichen Prüfung nach § 108 GemO dem Regierungspräsidium vorgelegt werden.

#### **D.            Verfahrensorganisation**

Verfahrensleitende Stelle für die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Wasserkonzessionsvertrags ist die Zentrale Vergabestelle der Stadt Karlsruhe:

Stadt Karlsruhe  
Hauptamt, Zentrale Vergabestelle  
Herr Ingo Werle  
Karl-Friedrich-Straße 10  
76133 Karlsruhe  
Fax.: 0721 133 1639  
E-Mail: [ingo.werle@ha.karlsruhe.de](mailto:ingo.werle@ha.karlsruhe.de)

Wir bitten Sie, etwaige Rückfragen, Ihre Angebote sowie sonstige Korrespondenz ausschließlich an die verfahrensleitende Stelle zu richten. Die verfahrensleitende Stelle koordiniert das gesamte Verfahren.

Bitte benennen Sie uns Ihrerseits einen **Ansprechpartner** zum Verfahren und zum Angebot, dessen Erreichbarkeit per Telefon, Fax und E-Mail während der üblichen Geschäftszeiten sichergestellt ist. Die Stadt sendet alle verfahrensrelevanten Unterlagen ausschließlich an den von Ihnen benannten Ansprechpartner.

#### **E.            Bewertung**

Das abschließende Vertragsangebot der Stadtwerke Karlsruhe wird darauf überprüft und bewertet, ob es den nach Maßgabe der definierten Kriterien (siehe oben B.) konkretisierten rechtlichen Zielsetzungen (siehe oben A.II) genügt. Dies betrifft namentlich die Zielsetzungen des Wasserrechts und des Kommunalrechts. Die abschließende Bewertung und Entscheidung obliegt dem Gemeinderat, die abschließende Prüfung der rechtlichen

Mindestanforderungen erfolgt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde (siehe oben A.III).

## **F. Zeitplanung**

Bitte übermitteln Sie der verfahrensleitenden Stelle Ihr indikatives Angebot bis spätestens

■.■.2015, 12 Uhr

in Papierform unter Beifügung von zwei Kopien sowie elektronisch per E-Mail oder auf Datenträger.

Eine erste Verhandlungsrunde ist für in der KW ■ vorgesehen. Bitte halten Sie sich den ■.■.2015 und den ■.■.2015 frei.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen